

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Brock Kehrtechnik GmbH

(Stand: 01.01.2021)

1 Allgemeine Bestimmungen, Unterlagen, Exportkontrolle

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend: „**Lieferbedingungen**“) gelten für sämtliche Lieferungen, Werkleistungen einschließlich Montage- und Reparaturleistungen sowie sonstige Leistungen (nachfolgend: „**Lieferungen**“) der Brock Kehrtechnik GmbH (nachfolgend: „**Lieferer**“) an den jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend: „**Besteller**“). Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen des Lieferers oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, falls der Lieferer vorbehaltlos Lieferungen erbringt, oder Zahlungen des Bestellers entgegennimmt.
- 1.2 Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Lieferbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller, bzw. für jeden künftigen Kauf-, Werklieferungs- und Werkvertrag mit dem Besteller (nachfolgend „**Vertrag**“) ohne dass hierauf in jedem Einzelfall hingewiesen werden muss.
- 1.3 Vertragsangebote des Lieferers sind stets freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung kann der Lieferer innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Besteller an die Bestellung gebunden. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, wenn eine Auftragsbestätigung ausnahmsweise nicht erfolgt, durch Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung zustande.
- 1.4 Sollen diese Lieferbedingungen keine Gültigkeit erlangen, hat der Besteller dies unverzüglich und eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Dem Lieferer steht es in diesem Fall frei, ob er den Auftrag annehmen möchte. Weicht ein Bestätigungsschreiben des Bestellers von der Auftragsbestätigung des Lieferers ab oder erweitert oder beschränkt es diese, wird der Besteller die Änderung als solche besonders hervorheben. Solche Änderungen werden nur Inhalt des Vertrages, soweit der Lieferer den Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.5 Soweit in diesen Lieferbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126 b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
- 1.6 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, behält sich der Lieferer an Kostenvoranschlägen sowie sämtlichen in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Designs, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how oder Kalkulationen und sämtlichen anderen vom Lieferer überlassenen Unterlagen (nachfolgend: „**Unterlagen**“) sowie überlassener Software seine Eigentums- und Urheberrechte, sämtliche aus dem Eigentum und Urheberrecht resultierenden Rechte, sowie gewerbliche Schutzrechte wie Gebrauchsmuster-, Patent-, und Markenrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Besteller darf die vom Lieferer zur Verfügung gestellten Unterlagen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwenden. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Unterlagen für einen anderen Zweck zu verwenden,

insbesondere nicht für den Nachbau der Lieferungen oder Teilen der Lieferungen.

- 1.7 Erfolgt eine Lieferung anhand von Spezifikationen, Maßen, Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers, ist der Besteller für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- 1.8 Der Lieferer ist berechtigt Lieferungen ganz oder zum Teil durch Dritte ausführen zu lassen.
- 1.9 Der Lieferer behält sich unwesentliche Konstruktionsänderungen in Form von technischen Verbesserungen an der zu liefernden Ware vor, soweit diese dem Besteller zumutbar sind.
- 1.10 Der Lieferer ist zu Teil- sowie branchenüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt, soweit sie dem Besteller unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen zumutbar sind. Entsprechendes gilt für vorzeitige Lieferungen. Bei Mehr- oder Minderlieferungen werden die Preise entsprechend angepasst.
- 1.11 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist Lieferort i.S.d. Handelsklauseln oder dieser Lieferbedingungen das Werk des Lieferers in Bochum, Deutschland, in dem die jeweilige Ware bzw. Lieferung gefertigt wird.
- 1.12 Der Lieferer kann die Vertragserfüllung verweigern, wenn und soweit, der Vertragserfüllung Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Sollten solche Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen für einen Zeitraum von drei (3) oder mehr Monaten bestehen, ist der Lieferer berechtigt vom dem Vertrag zurück zu treten, es sei denn er hat die vorgenannten Umstände zu vertreten.
- 1.13 Der Besteller ist verpflichtet vor Auftragserteilung zu prüfen und sicher zu stellen, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 1.14 Der Besteller hat bei Weitergabe der von dem Lieferer gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von dem Lieferer erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 1.15 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Besteller dem Lieferer nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von dem Lieferer gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- 1.16 Der Besteller stellt den Lieferer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Lieferer wegen schuldhafter Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Lieferer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

2 Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Rücktritt

- 2.1 Preise verstehen sich, sofern nicht abweichend vereinbart, „ab Werk“ (EXW), ausschließlich Verpackung, Fracht, Versi-

cherung, Entsorgung und sonstiger Nebenkosten, netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche vom Lieferer im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Besteller zu erstatten.

- 2.2 Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen, wird die Montage dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer über die vereinbarte Vergütung hinaus sämtliche hierzu erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.
- 2.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit Ansprüche gegen den Lieferer rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Anspruch des Lieferers, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenständigkeitsverhältnis zu dem Anspruch des Lieferers steht, gegen den aufgerechnet werden soll.
- 2.4 Die Rechnungen des Lieferers sind – vorbehaltlich Ziffer 8.4, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt – spesenfrei und ohne Abzug zur Zahlung fällig, und zwar 1/3 des Rechnungsbetrages als Anzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung und 2/3 des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen nachdem dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Lieferung versandbereit ist. Zahlt der Besteller jeweils nicht innerhalb von 14 Tagen, kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug ohne dass es einer Mahnung des Lieferers bedarf.
- 2.5 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen und tritt dadurch eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruchs des Lieferers ein, kann der Lieferer die Lieferungen unter einem Vertrag bis zur Bewirkung der Gegenleistung durch den Besteller verweigern oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Lieferer kann dem Besteller eine angemessene Frist setzen, binnen derer er die Gegenleistung zu bewirken oder er die Sicherheit zu stellen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3 Softwareprodukte

- 3.1 Für die im Rahmen einer Lieferung enthaltenen Softwareprodukte wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Ihrer Dokumentationen zu nutzen.
- 3.2 Die Software wird dem Besteller zur ausschließlichen Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 3.3 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
- 3.4 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die dem Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Tilgung aller jeweils offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferers (nachfolgend: „**Vorbehaltsware**“). Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Lieferers gefährdende Handlungen

vorzunehmen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen.

- 4.2 Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die zum Verlust der Rechte des Lieferers an der Vorbehaltsware führen können, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 4.3 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets unentgeltlich für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Vorbehaltseigentum des Lieferers durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Besteller dem Lieferer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die hiernach entstehenden Voll- oder Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Bestimmungen dieser Ziffer 4 welche der Besteller für den Lieferer unentgeltlich verwahrt.
- 4.4 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat die Vorbehaltsware für die Zeit nach dem Gefahrübergang auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend, zum Neuwert, sowie gegen Untergang, Verlust oder Beschädigung auf dem Transportweg zu versichern und dies dem Lieferer nach Aufforderung nachzuweisen. Etwaige Beschädigungen oder den Untergang der Vorbehaltsware hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferer sämtliche die Vorbehaltsware betreffenden Schadensunterlagen, insbesondere Schadensgutachten, zur Verfügung zu stellen, bestehende Versicherungen bekannt zu geben und nach Wahl des Lieferers entweder den Versicherungsschein oder aber einen vom Versicherer für die Vorbehaltswaren ausgestellten Sicherheitsschein zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ermächtigt den Lieferer bereits jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen zu verfolgen.
- 4.5 Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so gibt der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach seiner Wahl frei oder wird deren Freigabe bewirken.
- 4.6 Bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück zu treten und/oder die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Für den Fall das der Besteller eine fällige Zahlung nicht leistet, gilt dies nur, wenn der Lieferer dem Besteller vorher eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Das Herausgabeverlangen beinhaltet für sich genommen keine Rücktrittserklärung, sofern der Lieferer dies nicht ausdrücklich bestimmt. Der Lieferer ist vielmehr berechtigt, nur die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
- 4.7 Mit Abschluss des Vertrages ermächtigt der Besteller den Lieferer dazu, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers und in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Unterlagen einzutragen oder bekannt zu geben.
- 4.8 Der Besteller wird den Lieferer in jeder ihm zumutbaren Weise bei der Geltendmachung der Sicherungsrechte des Lieferers unterstützen. Er wird insbesondere die Vorbehaltsware als

solche kennzeichnen und separat für den Lieferer verwahren. Er wird dem Lieferer ferner die zur Realisierung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte erteilen.

5 Lieferfristen, Liefervorbehalt, Verzug, Höhere Gewalt

- 5.1 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ des Lieferers in Bochum (EXW) sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 5.2 Ist vereinbart, dass der Lieferer die Ware versendet, erfolgt der Versand unversichert und die Wahl des Versandweges und der Versandart sowie des Spediteurs oder Frachtführers durch den Lieferer soweit nicht abweichend vereinbart.
- 5.3 Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Besteller schriftlich vereinbart worden sind.
- 5.4 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen beim Lieferer, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend, sofern nicht der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.5 Die Lieferverpflichtungen des Lieferers stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des Lieferers durch seine Lieferanten.
- 5.6 Die vereinbarten Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller als eingehalten, auch wenn die Lieferungen ohne Verschulden des Lieferers nicht rechtzeitig versandt werden können.
- 5.7 Ist die Durchführung eines Vertrages vorübergehend durch Ereignisse höherer Gewalt beeinträchtigt (insbesondere wegen Krieg, Naturkatastrophen, Feuer, Unfällen, Rohstoff- oder Energiemangel, Maschinenbruch, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, behördlicher oder politischer Willkürakte), die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so verlängern sich die zur Durchführung der Lieferungen vorgesehenen Fristen und Termine zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit entsprechend. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichzustellende Ereignisse länger als sechs (6) Monate an, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine Anpassung des Vertrages nicht möglich ist.
- 5.8 Im Falle des Lieferverzugs des Lieferers ist der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz neben der Leistung wegen Lieferverzuges beschränkt auf einen Betrag von 0,5 % des vereinbarten Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Lieferungen für jede volle Woche des Lieferverzuges, insgesamt jedoch maximal auf einen Betrag von 5 % dieses Netto-Preises. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers beruht.
- 5.9 Der Besteller ist nur dann berechtigt wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Lieferung besteht.
- 5.10 Werden Versand, Zustellung oder Vor-Abnahme aus einem Grund, den der Besteller zu vertreten hat, um mehr als vier (4) Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft bzw. der Bereitschaft zur Vorabnahme verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Netto-Preises der zu lagernden Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Netto-Preises berechnet werden (pauschalierter Schadensersatz). Der Besteller bleibt zum Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens berechtigt.

Ebenso bleibt der Lieferer berechtigt, einen über die Pauschale hinausgehenden, entstanden Schaden geltend zu machen.

6 Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen, auch bei frachtfreier Lieferung, und auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, auf den Besteller über, sobald die Lieferung zum Versand oder zur Abholung bereitgestellt ist, spätestens jedoch mit Übergabe an die Transportperson. Wenn der Lieferer den Transport selbst ausführt, geht die Gefahr spätestens mit dem Verlassen des Lieferortes auf den Besteller über.
- 6.2 Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, sobald sich die Werkleistungen in der Sphäre der Sachherrschaft des Bestellers befinden, spätestens jedoch mit der Abnahme.
- 6.3 Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Montage oder des Aufstellens, die Übernahme in eigenen Betrieb des Bestellers oder der Probetrieb aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert wird oder wenn der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die vorgenannten Verzögerungen auf den Besteller übergegangen wäre.

7 Abnahme

- 7.1 Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt die Abnahme ohne ein Verschulden des Lieferers nach einer schriftlichen Aufforderung zur Abnahme und nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen wird.
- 7.2 Der Besteller hat die für die Durchführung der Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme der Personalkosten trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.

8 Ergänzende Bestimmungen für Werkleistungen

- 8.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Besteller von Wartungs-, Reparatur-, Inspektions-, Montage- und sonstigen Werkleistungen (nachfolgend: „**Werkleistungen**“) verpflichtet, den Gegenstand, an dem der Lieferer die Werkleistung erbringen soll, auf seine Kosten und Gefahr an das Werk des Lieferers in Bochum, oder an einen anderen vereinbarten Ort zu liefern.
- 8.2 Soweit kein Pauschalpreis vereinbart wird, erfolgt die Vergütung bei Werkleistungen nach Stundenaufwand gemäß den im Vertrag vereinbarten Stundensätzen. Die vereinbarte Vergütung versteht sich netto zuzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 8.3 In einem Pauschalpreis für Werkleistungen nicht enthalten sind Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, sowie von den ursprünglichen Werkleistungen abweichende oder zusätzliche Leistungen.
- 8.4 Die Vergütung ist spätestens nach Abnahme der Werkleistungen zur Zahlung fällig. Der Besteller ist jedoch berechtigt, für bereits erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlung nach § 632a BGB vom Besteller zu verlangen.
- 8.5 Der Besteller trägt dafür Sorge, dass der Gegenstand, an dem der Lieferer die Werkleistungen erbringt, sich in einem sicheren und vollständigen Zustand befindet.

- 8.6 Für Werkleistungen an Gegenständen, die vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort als dem Werk des Lieferers erfolgen, gewährt der Besteller dem Lieferer rechtzeitig Zugang zu dem betreffenden Gegenstand in einer für die Ausführung der Werkleistungen nach Ermessen des Lieferers ausreichenden Weise; der Besteller hat für ein sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen.
- 8.7 Der Besteller ist damit einverstanden, dass der Lieferer zum Zweck der Ausführung der Werkleistungen Teile liefert, Personal einsetzt, Wartungen vornimmt, Ersatz-, Verschleißteile und Flüssigkeiten austauscht sowie Demontagen und Wiedermontagen vornimmt. Der Besteller ist ferner damit einverstanden, dass der Lieferer zum Zweck der Durchführung von Tests und Inspektionen den Gegenstand, an dem die Werkleistung erbracht wird, auf öffentlichen und privaten Straßen einsetzt und betreibt.
- 8.8 Informiert der Lieferer den Besteller von der Fertigstellung der Werkleistung, hat der Besteller den Gegenstand der Werkleistung auf seine Gefahr und Kosten von dem Werk des Lieferers oder von jedem anderen vom Lieferer mitgeteilten Ort unverzüglich abzuholen, soweit nicht abweichend vereinbart. Verzögert sich die Abholung des Gegenstandes aus einem Grund, den der Besteller zu vertreten hat um mehr als vier (4) Wochen, gilt Ziffer 5.10 entsprechend.
- 8.9 Hat der Lieferer fällige Ansprüche gegen den Besteller, kann er den Gegenstand der Werkleistung bis zur Erfüllung dieser Ansprüche zurückbehalten. Ziffer 8.8 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- 9 Mängel**
- 9.1 Der Lieferer ist verpflichtet, Lieferungen frei von Sach- und Rechtsmängeln (nachfolgend: „**Mängel**“) zu erbringen. Dem Besteller stehen Mängelansprüche und -rechte nicht zu, soweit der angebliche Mangel auf einer vom Lieferer gefertigten Zeichnung erkennbar war und der Besteller die Zeichnung abgenommen bzw. freigegeben hat.
- 9.2 Im Fall eines Mangels kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Lieferers durch Nachbesserung oder Neulieferung. Beschränkt sich der Mangel auf ein abgrenzbares Teil der Lieferung, erfolgt die Mängelbeseitigung durch Nachlieferung eines mangelfreien Teils.
- 9.3 Ein Selbstvornahmerecht bei Werkleistungen steht dem Besteller nur zu, wenn der Lieferer den Mangel zu vertreten hat.
- 9.4 Nacherfüllungsort ist das Werk des Lieferers in Bochum.
- 9.5 Zur Mängelbeseitigung ist dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat dem Lieferer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Mangels vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf die Lieferungen besteht.
- 9.6 Eine Mängelanzeige des Bestellers bedarf der Schriftform.
- 9.7 Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die die Brauchbarkeit der betroffenen Lieferung nur unerheblich beeinträchtigen, bei nur unerheblichen Abweichungen der Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage oder Errichtung, die nicht vom Lieferer vorgenommen wurden, ungeeigneten Baugrundes, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auf die Lieferung entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 9.8 Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen des Bestellers oder Dritter verursacht wurden.
- 9.9 Weitergehende Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln, mit Ausnahme von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen, als die in dieser Ziffer 9 genannten sind ausgeschlossen. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 12.
- 10 Verletzung Gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte**
- 10.1 Sofern schriftlich zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: „**Schutzrechte**“) zu erbringen.
- 10.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs berechnete Ansprüche gegen den Besteller erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller wie folgt:
- a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und zu seinen Kosten für die Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder sie austauschen. Ist dies dem Lieferer zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, steht dem Besteller nach Ablauf einer angemessenen Frist das Recht zu, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 12.
- b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 10.3 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.4 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht werden, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 10.5 Weitere Rechte und Ansprüche des Bestellers als die in Ziffer 10 genannten wegen einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen.
- 11 Ausschluss von Mängelansprüchen bei gebrauchten Liefergegenständen**
- Abweichend von Ziffern 9 und 10 übernimmt der Lieferer keine Gewährleistung für als gebraucht verkaufte Liefergegenstände; Mängelansprüche und -rechte des Bestellers für gebrauchte Liefergegenstände bestehen nicht, und zwar auch nicht wegen Mängeln, die zwischen Vertragsschluss und Übergabe des gebrauchten Liefergegenstandes entstehen. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 11 gelten jedoch nicht für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln an gebrauchten Liefergegenständen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche**
- 12.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend: „**Schadensersatzansprüche**“), gleich aus wel-

chem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Die Haftung des Lieferers wegen Verzuges richtet sich nach Ziffer 5.8.

- 12.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung der Ziffer 12.1 Satz 1 gilt nicht:
- a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - b) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit;
 - c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - d) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des Lieferers wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 12.3 Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Lieferers.
- 12.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13 Verjährung

- 13.1 Ansprüche des Bestellers wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn in 12 Monaten. Dies gilt nicht,
- a) in den Fällen von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Sache, die für ein Bauwerk verwendet wurde; Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk), § 445b Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche bei Unternehmerregress) sowie bei Arglist.
 - b) für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 13.2 Nachbesserung oder Neuerbringung der Lieferung werden von dem Lieferer grundsätzlich auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn der Lieferer es gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklärt.
- 13.3 Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer wird auf 24 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 13.1 b), für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

14 Übertragung

Der Lieferer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Besteller dieser innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung über die Übertragung widerspricht. Hierauf wird der Lieferer in der schriftlichen Benachrichtigung hinweisen.

15 Vertraulichkeit

Der Besteller ist verpflichtet, Know-how, Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vom Lieferer erhält (nachfolgend „**Informationen**“), vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist der Besteller,

welcher Informationen erhält, ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten nicht befugt, diese Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Der Besteller ist verpflichtet, seine Mitarbeiter sowie sonstige Personen, die Zugang zu den Informationen erhalten, in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Besteller hat die Informationen lediglich für den im Vertrag bestimmten Zweck zu nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Besteller beweisen kann, dass

- a) diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Bestellers gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden oder
- b) sie dem Besteller bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- c) er sie von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat oder
- d) er diese unabhängig, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten Informationen, entwickelt hat.

Diese Verpflichtungen dieser Ziffer 15 bleiben auch über das Ende eines Vertrages bzw. der Geschäftsbeziehung der Parteien bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise diese beendet wird.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 16.1 Diese Lieferbedingungen sowie sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht/CISG).
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lieferbedingungen oder einem Vertrag ist Düsseldorf. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 16.3 Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist das Werk des Lieferers in Bochum, in dem die jeweilige Lieferung gefertigt wird.

17 Verschiedenes

- 17.1 Fehler, versehentliche Lücken und Widersprüche in diesen Lieferbedingungen oder einem Vertrag sind nach dem Grundgedanken des Vertrages auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und mit Rücksicht auf die beiderseitigen Interessen der beiden Parteien zu behandeln und auszulegen.
- 17.2 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Regelung.
- 17.3 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in diesen Lieferbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen hiervon unberührt. Der Vertrag bleibt in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.